

# Bewältigung der Zuständigkeit amerikanischer Gerichte

Februar 2018

---

## **Einführung**

Es ist weitgehend bekannt, dass amerikanische Gerichte regelmäßig extraterritoriale Zuständigkeiten über ausländische Personen und Unternehmen ausüben. Dies liegt nicht daran, dass die amerikanischen Gerichte materiell andere Zuständigkeitsregeln anwenden als andere souveräne Nationen: In den meisten Ländern üben Gerichte die Zuständigkeit über ausländische Einheiten aus, in denen extraterritoriales Verhalten nicht-triviale beabsichtigte Wirkungen in der Heimatgerichtsbarkeit hat.

Vielmehr liegt es daran, dass das amerikanische System über mehrere Merkmale verfügt, die es zu einem sehr attraktiven Ort für private Anspruchsteller, sowohl im In- als auch im Ausland, machen. Möglicherweise sind unter diesen Merkmalen die Verfügbarkeit umfangreicher Dokumentar- und Testimonialermittlungen,

schadensersatzfreundlicher Jurys, Opt-out-Sammelklagen und in vielen Fällen Strafschadenersatz oder Mehrfachschadenersatz. Dies hat zu einem erheblichen Umfang privater Rechtsstreitigkeiten geführt. Aufgrund der enormen Zahl privater Ansprüche, an denen ausländische Unternehmen beteiligt sind, werden den amerikanischen Gerichten relativ häufig Fragen der Extraterritorialität vorgelegt. Darüber hinaus sind amerikanische Gerichte, anders als anderswo in der Welt, dazu aufgerufen, die extraterritoriale Zuständigkeit viel häufiger auf Geheiß privater Parteien auszuüben als auf Geheiß der Regierung.

Im Kontext all dieser privaten Rechtsstreitigkeiten gegen ausländische Unternehmen hat sich ein wichtiger Trend herausgebildet, der für viele internationale Unternehmen von Bedeutung ist. Die Kläger fordern zunehmend amerikanische Gerichte auf,

extraterritoriale Gerichtsbarkeit über ausländische Unternehmen auszuüben, die auf so genannten „Alter Ego“-Theorien beruhen, selbst wenn diese ausländischen Unternehmen weder in den USA tätig sind, noch etwas mit dem angeblichen Fehlverhalten zu tun haben. Es gibt verschiedene Kriterien von Alter Ego-Theorien (z. B. Agentur, Instrumentalität und verbündete Theorien), aber alle beinhalten im Wesentlichen die Missachtung der Gesellschaftsform („Piercing the Corporate Veil“ = Durchgriffshaftung) einer Tochtergesellschaft, die angeblich das Fehlverhalten begangen hat, und/oder einer Tochtergesellschaft, die zweifellos bereits der Gerichtszuständigkeit des Gerichts im Gerichtsforum unterliegt.

Zu Beginn eines Falles wird dieser Vorschlag des Alter Ego oft in dem Bestreben vorangebracht, die Zuständigkeit eines Gerichts für die direkte oder indirekte ausländische Muttergesellschaft/den Aktionär einer solchen Tochtergesellschaft zu begründen. Wenn der Gerichtsstand so festgelegt ist, werden die Kläger versuchen, eine stellvertretende Haftung der Muttergesellschaft, für die die Zuständigkeit besteht, durchzusetzen. Dieser Ansatz kann bedrohlich sein und einen ausländischen Beklagten mehr als üblich unter Druck setzen, sich bereits vor der Erklärung des Gerichtsstandes zu einigen.

Darüber hinaus gelingt es den Klägern in der Regel, amerikanische Gerichte davon zu überzeugen, ihnen eine „gerichtliche Tatsachenermittlung“, auch von ausländischen Muttergesellschaften, zu

gewähren, um ihre Alter-Ego-Theorien zu beweisen, noch bevor feststeht, dass das Gericht der Gerichtsstand für diese ausländischen Muttergesellschaften ist. Diese Ermittlung kann umfangreich sein und sowohl Zeugnis- als auch Dokumentenproduktionen umfassen. In fast allen Fällen geht dies weit über die Art der Ermittlung hinaus, die im Heimatland der betroffenen Muttergesellschaft erlaubt wäre. In der Tat ist in vielen Ländern eine solche aufdringliche Ermittlung, sei es gerichtlich oder anderweitig, ausdrücklich verboten, insbesondere bevor die Zuständigkeit für den Beklagten festgelegt wurde. Dennoch neigen amerikanische Gerichte dazu, diese Realität zu ignorieren und ausländische Unternehmen in eine schwierige Lage zu bringen.

In gewisser Weise scheinen amerikanische Kläger zu versuchen, die praktisch unwiderlegbare Vermutung der Mutterhaftung für Klagen von Tochtergesellschaften, die in Wettbewerbsverfahren von der Europäischen Kommission, dem Gericht und dem Europäischen Gerichtshof angewendet wurden, in die Vereinigten Staaten zu bringen. In Kartellverfahren, die von der EG angestrengt werden, wird davon ausgegangen, dass die Muttergesellschaften, die an der Spitze eines Unternehmens stehen, die Kontrolle über die Handlungen aller Tochterunternehmen des Unternehmens haben und somit gesamtschuldnerisch für die Verstöße von Tochtergesellschaften innerhalb des Unternehmens haften.

Glücklicherweise sind US-Gerichte nicht so weit gegangen. In der Tat zeigen die

amerikanischen Gerichte im Allgemeinen einen starken Respekt vor der beschränkten Haftung von Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, einschließlich Tochtergesellschaften innerhalb einer Unternehmensgruppe, zumindest in dem Maße, in dem die Regeln und Strukturen der Corporate Governance strikt eingehalten werden und die Tochtergesellschaft angemessen kapitalisiert ist und nicht geplündert oder anderweitig so behandelt wird, als ob es sich um eine bloße Spaltung des Mutterunternehmens handeln würde. Wenn es um die Haftung geht, ist die Mehrheitsregel in den Gerichten der Vereinigten Staaten, dass eine Durchgriffshaftung nur dann ausgeführt werden sollte, wenn die Tochtergesellschaft nicht wirklich autonom bestimmen kann, sondern von einem Mutterunternehmen so beherrscht und kontrolliert wird, dass es sich um eine Marionette handelt.

Amerikanische Gerichte sind jedoch etwas weniger streng, wenn es darum geht, die Prinzipien der korporativen Getrenntheit und des Durchgriffs auf die Frage der extraterritorialen Zuständigkeit anzuwenden. Es gibt einen ärgerlichen Grad an Komplexität und Unvorhersehbarkeit im amerikanischen System um die Regeln, nach denen ein Gericht den Gerichtsstand für eine ausländische Muttergesellschaft auf der Grundlage von Alter Ego -Theorien geltend machen kann. Dies liegt vor allem daran, dass diese Regeln von Staat zu Staat und zwischen den Bundesgerichtsbezirken, den sogenannten „Circuits“, variieren. Amerikanische Gerichte zeigen jedoch auch einen Trend, die Ermittlung zu erlauben, um

festzustellen, ob ein Fall fortgeführt werden kann. Sie scheinen von der Ansicht beeinflusst zu sein, dass die Behauptung der Zuständigkeit für as Alter Ego ganz anders ist als die Auferlegung der Haftung für das Alter Ego, obwohl die Normen für beide zumindest oberflächlich gesehen sehr ähnlich sind.

Wir verfügen über eine beträchtliche Erfahrung in der Prozessführung von Alter Ego-Haftung und Zuständigkeitstheorien. Diese Broschüre basiert auf dieser Erfahrung und soll multinationale Rechtsabteilungen und deren externe Berater für die Möglichkeiten ausländischer multinationaler Unternehmen sensibilisieren, ihre Angelegenheiten so zu organisieren, dass die Möglichkeit, die Zuständigkeit amerikanischer Gerichte zu umgehen, maximiert wird. Dies wiederum kann ausländischen Muttergesellschaften helfen, zu vermeiden, dass ihre Bilanzen basierend auf den Handlungen von Tochtergesellschaften durch das amerikanische Rechtssystem bedroht werden, seien sie nun amerikanisch oder nicht amerikanisch. Ein wesentlicher Grund für die getrennte Gründung von Tochtergesellschaften in den Vereinigten Staaten ist die Begrenzung der Haftung aufgrund ihres Verhaltens auf das eigene Vermögen und keine Schwestergesellschaften dieser Haftung auszusetzen. Angesichts der Komplexität der steuerlichen und Corporate-Governance-Betrachtungen ist es jedoch leicht, die Bedeutung der Beibehaltung der beschränkten Haftung aller Konzerngesellschaften aus den Augen zu verlieren.

## Gerichtsstand in amerikanischen Gerichten - Hintergrund

In den Vereinigten Staaten muss ein Gericht die Personenzuständigkeit über einen Beklagten haben, um Klagen gegen ihn zu hören. Ohne Gerichtsstand kann ein amerikanisches Gericht kein Urteil gegen einen Beklagten fällen. Stellt ein Gericht fest, dass es für einen Beklagten nicht zuständig ist, muss es die Klage des Klägers abweisen.

Wenn ein ausländisches Unternehmen direkt in den Vereinigten Staaten tätig wird und diese Handlungen einer rechtlichen Kontrolle unterliegen, wird in der Regel die Zuständigkeit befunden, und ein amerikanisches Gericht wird ermächtigt, in Sitzung zu tagen und den Streitfall anzuhören.

Wenn ein ausländisches Unternehmen im Ausland tätig wird und seine extraterritorialen Handlungen in den Vereinigten Staaten beabsichtigte, direkte und nicht-triviale wirtschaftliche Folgen haben, wird die Zuständigkeit typischerweise auch dann gegeben sein, wenn diese ausländischen Handlungen von einer direkt geschädigten Partei vor Gericht angefochten werden.

Es ist nicht besonders bemerkenswert, dass solche Grundsätze der Rechtsprechung gelten; sie sind den Rechtsordnungen fast aller Länder, auch in Europa, vertraut. Der Weg für ausländische Unternehmen, die direkte Zuständigkeit amerikanischer Gerichte in solchen Situationen zu umgehen, besteht darin, ein direktes Verhalten *in* den Vereinigten Staaten zu

vermeiden und ein Verhalten *außerhalb* der Vereinigten Staaten zu vermeiden, das mit wesentlichen beabsichtigten Auswirkungen innerhalb der Vereinigten Staaten verbunden wäre. Angesichts des globalen Charakters des Handels, des Charakters globaler Lieferketten und der Allgegenwart des Internets im Handel kann dies eine Herausforderung sein. Dennoch kann die Vermeidung einer solchen direkten Zuständigkeit bis zu einem gewissen Grad durch eine Organisationsstruktur gehandhabt werden, die die Aktivitäten innerhalb der Vereinigten Staaten und den Export in die Vereinigten Staaten auf bestimmte Tochtergesellschaften beschränkt (z. B. nur Tochtergesellschaften mit Sitz in den USA oder für den Export in die USA), und um sicherzustellen, dass die Verbindlichkeiten dieser Tochtergesellschaften nicht auf nichtamerikanische Aktionäre übergreifen. Im Prinzip ist das ganz einfach. In Wirklichkeit kann es eine Herausforderung sein, wenn es nicht sorgfältig durch die internen und externen Rechtsteams multinationaler Konzerne geleitet und überwacht wird.

Amerikanische Gerichte können zwei Arten von persönlicher Gerichtsbarkeit über Unternehmensbeschuldigte, sowohl ausländische als auch inländische, ausüben: „ordentliche Gerichtsbarkeit“ und „spezifische Gerichtsbarkeit“.<sup>1</sup>

Ein Gericht hat die *ordentliche Gerichtsbarkeit* für einen Beklagten, wenn der Beklagte im zuständigen Gericht „zu Hause“ ist. Typischerweise

---

<sup>1</sup> Gerichte können auch persönliche Gerichtsbarkeit ausüben, wenn ein Beklagter zustimmt oder auf das Recht verzichtet, Einspruch zu erheben, und im Falle eines einzelnen Beklagten, wenn dem Beklagten ein ordnungsgemäßes Verfahren zugestellt wird, während er sich physisch im Gerichtsstaat befindet. Wir behandeln dieses Thema nicht in diesem Artikel.

wird ein Beklagter dort, wo er eingetragen ist oder wo er hauptsächlich geschäftlich tätig ist (wie z. B. in der Konzernzentrale), als „zu Hause“ eingestuft.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit eines Gerichts hängt nicht davon ab, wo das angebliche rechtswidrige Verhalten des Beklagten stattgefunden hat, sondern vielmehr davon, wo sich der Geschäftssitz des Beklagten befindet. Solange der Angeklagte im Gerichtssaal „zu Hause“ ist, ist das Gericht für Klagen gegen diesen Angeklagten zuständig, unabhängig davon, wo in der Welt das angebliche rechtswidrige Verhalten des Angeklagten stattgefunden hat.

Ein amerikanisches Gericht ist für einen Beklagten *spezifisch zuständig*, wenn die Klage des Klägers innerhalb des Forums „entsteht“, in dem das Gericht seinen Sitz hat, d. h. das Verhalten des Beklagten oder die Schädigung des Klägers in dem betreffenden Gerichtsstand eingetreten ist.<sup>2</sup> Eine spezifische Zuständigkeit besteht daher nur dann, wenn ein ausreichendes Verhältnis zwischen der streitigen Forderung (das angebliche rechtswidrige Verhalten oder die Verletzung) und dem Gericht, in dem die Klage erhoben wird, besteht. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn der Angeklagte im Gericht nicht „zu Hause“ ist. Beispielsweise könnte ein Gericht eine besondere Zuständigkeit für einen Beklagten haben, dessen Hauptgeschäft nicht dem Forum unterliegt, wenn der Beklagte aktiv geschäftliche Aktivitäten (z. B. Werbung) in dem Forum, das

den geltend gemachten Schaden verursacht hat, oder geschäftliche Aktivitäten außerhalb des Forums (z. B. Vertragsverhandlungen) ausgeführt hat, die den geltend gemachten Schaden vorhersehbar und wesentlich verursacht haben (z. B. die Durchführung eines Vertrages über den wesentlichen Verkauf eines fehlerhaften Produkts im Forum).

Dementsprechend kann ein Gericht eine spezifische, aber keine ordentliche Zuständigkeit für einen Beklagten haben, es kann auch eine allgemeine, aber keine spezifische Zuständigkeit für einen Beklagten haben, oder es kann sowohl eine allgemeine als auch eine spezifische Zuständigkeit haben.

### **Grundprinzipien des Alter Ego-Gesetzes**

Kläger, die vor einem US-Gericht klagen, benennen häufig direkte und indirekte Muttergesellschaften als Beklagte in Fällen, die sich aus dem Verhalten einer Tochtergesellschaft ergeben, selbst wenn die Muttergesellschaft vollständig außerhalb der USA tätig ist und nicht an dem angeblichen rechtswidrigen Verhalten beteiligt war. Dafür gibt es mehrere Gründe. Zum Beispiel: Die Kläger und ihr Anwalt können die tiefsten Taschen suchen; sie können ausländische Unternehmen bedrohen wollen, um eine günstigere oder frühere Einigung zu erzielen; oder es kann der Fall eintreten, dass der Akteur, der die angebliche Schädigung verursacht, unbemittelt oder zahlungsunfähig ist.

---

<sup>2</sup> Während sich „Forum“ typischerweise auf den Staat bezieht, können für einige Ansprüche, die unter Bundesgesetze gestellt werden, wie z. B. die Bundeskartellgesetze und andere Ansprüche, die unter Bundesrecht entstehen, die Vereinigten Staaten das relevante „Forum“ sein. In diesen Fällen hat das Gericht eine besondere Zuständigkeit, wenn das angebliche Verhalten des Beklagten irgendwo in den Vereinigten Staaten aufgetreten ist. In manchen Fällen kann das „Forum“ auch ein bestimmter Gerichtsbezirk oder „Circuit“ sein.

Neben der Klage gegen die Tochtergesellschaft, die die angeblich rechtswidrigen Handlungen tatsächlich begangen hat und die direkten oder indirekten ausländischen Muttergesellschaften, werden die Kläger häufig auch eine amerikanische Konzerngesellschaft als Beklagte benennen, selbst wenn sie nichts mit dem angeblich rechtswidrigen Verhalten oder der Verletzung zu tun hat. Ein Kläger kann dies tun, um seine Chancen zu erhöhen, den Gerichtsstand für die ausländische Muttergesellschaft zu begründen. Beispielsweise geben sich die Kläger die Freiheit zu behaupten, dass die ausländische Muttergesellschaft/der Aktionär der Gerichtsbarkeit des US-Gerichts untersteht, weil (i) die amerikanische Tochtergesellschaft, für die das Gericht die ordentliche Gerichtsbarkeit hat, ein Alter Ego für die ausländische Muttergesellschaft ist, und/oder (ii) die Tochtergesellschaft, die die angeblich rechtswidrigen Handlungen begangen hat und für die das Gericht eine spezifische Gerichtsbarkeit hat, ein Alter Ego der ausländischen Muttergesellschaft ist.

Die Kläger können und wollen also „zwei Bissen am Apfel“ suchen, um den Gerichtsstand über die ausländische Muttergesellschaft auf der Grundlage von Alter-Ego-Theorien zu begründen. Darüber hinaus verbreitern und erweitern sie ihre gerichtlichen Ermittlungsmöglichkeiten, indem sie eine Grundlage haben, um die Beweisermittlung nicht nur zur angeblich schuldhaften ausländischen Tochtergesellschaft und der ausländischen Muttergesellschaft, sondern auch der amerikanischen Tochtergesellschaft zu beantragen.

Ob die Gerichte sich nun mit der Gerichtsbarkeit für das Alter Ego oder mit der Haftung für das Alter Ego befassen, die Hauptüberlegungen sind ähnlich klingend. In jedem Fall prüfen die Gerichte die Frage der Trennung von Unternehmen, der Corporate Governance und des unternehmensinternen Verhaltens. Dabei neigen sie dazu, eine Vielzahl von Faktoren zu betrachten, ohne dass es viel Klarheit darüber gibt, wie diese Faktoren zu gewichten sind. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich, Themen wie die folgenden:

- Besitzt die Muttergesellschaft 100 % der Anteile an der Tochtergesellschaft?
- Ist die Tochtergesellschaft in jeder Hinsicht finanziell vom Mutterunternehmen abhängig?
- Teilen sich Mutter- und Tochtergesellschaften die gleichen Mitarbeiter, Organmitglieder oder Vorstände?
- Betreiben Mutter- und Tochtergesellschaft dasselbe Geschäft und nutzen dieselben Vermögenswerte?
- Erledigen Mutter- und Tochtergesellschaft dieselben Aufgaben für nachgelagerte Kunden?
- Haben Mutter- und Tochtergesellschaft die gleiche Adresse und Telefonleitung?
- Verhält sich die Tochtergesellschaft in verschiedener Weise so, als sei sie die Muttergesellschaft (Briefpapier, Visitenkarten, Werbe- und Marketingmaterial)?
- Führen Mutter- und Tochtergesellschaft tatsächlich getrennte Bücher,

Steuererklärungen, Bankkonten und Jahresabschlüsse?

- Wenn das Mutterunternehmen verschiedene Dienstleistungen (Rechtsberatung, Rechnungslegung, andere) für das Tochterunternehmen erbringt, werden diese dem Tochterunternehmen zu marktüblichen Bedingungen, die objektiv vernünftig und im Einklang mit der üblichen Unternehmenspraxis stehen, ordnungsgemäß zurückbelastet?
- Pflegen Mutter- und Tochtergesellschaft ein einheitliches Marketing-Image?
- Hat die Muttergesellschaft ihre Vertriebssysteme mit ihren Tochtergesellschaften so integriert, dass sie nicht besonders unterscheidbar sind?
- Behandelt die Muttergesellschaft die Mittel der Tochtergesellschaft als eigene Mittel?
- Beherrschen die Mitarbeiter des Mutterunternehmens das Geschäft des Tochterunternehmens in verschiedener Hinsicht wesentlich (z. B. Verkauf, Preisgestaltung, Diktat der Versorgungsvereinbarungen, willkürliche Versetzung der Mitarbeiter des Tochterunternehmens in oder aus anderen Geschäftsbereichen)?

In manchen Gerichtsbarkeiten schauen sich die Gerichte zudem die vage und subjektive Frage an, ob die Beachtung der Trennung des Unternehmens von einer Tochtergesellschaft „... Ungerechtigkeiten oder Betrug hervorrufen würde“, obwohl es sich hierbei um eine durchdringende Überlegung handelt, die typischerweise auf die letztendliche *Haftung* der Aktionär und nicht so sehr auf die *Zuständigkeit* für Alter Ego zurückzuführen ist.

Obwohl keiner dieser Faktoren zwangsläufig ausschlaggebend ist, sind die wichtigsten Faktoren diejenigen, die dazu neigen, eine konsequente Missachtung von Unternehmensformalitäten und -strukturen zu suggerieren, so dass direkte oder indirekte Aktionäre oft so gesehen werden können, dass sie die Tochtergesellschaft als Bestandteil ihrer eigenen Tätigkeiten sehen, genauso wie einen Geschäftsbereich.

Das Gebot des amerikanischen Rechtssystems ist aufgrund des föderalen Systems, das die Gerichtsbarkeiten in 50 verschiedene Staaten, mehrere Bundesgerichtshöfe und dreizehn verschiedene Bundesberufungsgerichte aufteilt, nicht ganz konsistent bei der Anwendung dieser Faktoren. Darüber hinaus haben die US-Gerichte in der Praxis einen beträchtlichen Ermessensspielraum, wie viel Beweise sie von einem Kläger verlangen, um einen Prima-facie-Fall persönlicher Gerichtsbarkeit zu begründen, einschließlich der Zuständigkeit für das Alter Ego. Dies kann zu Divergenzen und Unvorhersehbarkeit der Ergebnisse führen. Zum Beispiel in Fällen, in denen Beklagte den Gerichtsstand angefochten haben, aber wenn ein Gericht die Frage der Zuständigkeit nur auf der Grundlage von Schriftsätzen und Erklärungen entscheidet, haben einige Gerichte entschieden, dass der Kläger eine „verhältnismäßig geringe“ Belastung hat, um einen Prima-facie-Fall von Alter Ego-Zuständigkeit zu begründen. Wenn Gerichte andererseits entschieden oder zugestimmt haben, gerichtliche Ermittlungen anzuordnen, oder eine Anhörung darüber haben, ob es eine Alter-Ego-Zuständigkeit gibt, verlangen Gerichte typischerweise, dass der Kläger die Zuständigkeit durch ein Übergewicht der Beweise nachweist.

All dies bedeutet, dass es in einigen Teilen der Vereinigten Staaten und unter bestimmten Umständen für Kläger relativ einfach sein kann, ein amerikanisches Gericht davon zu überzeugen, die Gerichtsbarkeit über ein vollständig ausländisches Unternehmen auszuüben und ihnen materielle Prozesslasten aufzuerlegen, selbst wenn diese Muttergesellschaften keine Geschäftstätigkeiten in den USA haben und nichts mit dem angeblichen rechtswidrigen Verhalten zu tun haben.

Diese Realität birgt wiederum das folgende Risiko: Wenn befunden wird, dass eine Tochtergesellschaft ein Alter Ego für die Muttergesellschaft ist, um den Gerichtsstand für die Muttergesellschaft zu begründen, kann es für die beklagte Muttergesellschaft zu einem harten Kampf werden, um später das gleiche Gericht davon zu überzeugen, dass die Tochtergesellschaft kein Alter Ego der Muttergesellschaft für *Haftungszwecke* ist (so dass eine Durchgriffshaftung besteht und die Muttergesellschaft für jedes rechtswidrige Verhalten der Tochtergesellschaft haftet). Mit anderen Worten, eine Feststellung der Alter Ego-Gerichtsbarkeit kann es richtungsweisend schwieriger machen, eine Feststellung der Alter Ego-Haftung zu verhindern.

Es ist daher ratsam, sich intensiv mit einer Strategie und Taktik zu beschäftigen, die sich mit Fragen der Alter Ego-Gerichtsbarkeit und Haftungsfragen im Vorfeld eines Rechtsstreits befasst. Positionen, die zu Beginn des Rechtsstreits eingenommen werden, wenn die Fakten nur unzureichend verstanden oder entwickelt werden, können erhebliche positive oder negative Auswirkungen haben. So besteht z. B. auch jenseits von Alter Ego-Theorien

immer die Gefahr, dass man auf sein Recht, die Gerichtsbarkeit anzufechten, verzichtet, und so kann eine ausländische Körperschaft die Zuständigkeit des Gerichts nicht ins Spiel bringen, um das Fehlen der behaupteten Gerichtsbarkeit zu beweisen. Das ist ein kontraintuitiver und subtiler Punkt, aber einer von großer Bedeutung. Noch besser ist es, wenn man den Sachverhalt antizipiert und steuert, *bevor* es zu *jeglichem* Rechtsstreit kommt, denn dies kann ein Maß an Prävention darstellen, das später Millionen wert sein kann.

### **Steuerung des Risikos der Alter Ego -Gerichtsbarkeit und -Haftung**

In Anbetracht des Risikos und der Exposition gegenüber der Bilanz einer Muttergesellschaft, die sich aus den Grundsätzen des Alter Ego ergibt, sei es auf der Grundlage der Rechtsprechung oder der Haftung, kann durch eine sorgfältige und ordnungsgemäße Verwaltung der Unternehmensstruktur, der Unternehmensführung und des Tagesgeschäfts eines multinationalen Unternehmens viel gewonnen und ein beträchtliches Risiko vermieden werden. Das Behandeln dieser Fragen ist mit ziemlicher Sicherheit Aufgabe der Rechtsabteilung eines jeden großen multinationalen Konzerns. Und es mag nicht einfach sein, denn es wird Druck von Seiten der Steuerabteilung und der Verantwortlichen für die organisatorische Steuerung geben, Führungsstrukturen und Verantwortlichkeiten zu schaffen, die auf vielfältige Weise unternehmensübergreifend und national ausgerichtet sind. Und häufige Unternehmensumstrukturierungen scheinen eher die Regel als die Ausnahme zu sein. Jede derartige Reorganisation kann zu einer unbeabsichtigten Gefahr für

eine Alter Ego-Gerichtsbarkeit führen. Auch die Einreichung von Wertpapieren und Jahresberichten kann in diesem Bereich eine Risikoquelle darstellen.

Es ist für die Bewältigung des Problems von zentraler Bedeutung, angemessene Schritte zu unternehmen, um die Struktur einer Unternehmensgruppe zu etablieren und das Verhalten des Unternehmens zu steuern. Im Grunde genommen bedeutet dies, dass Maßnahmen ergriffen werden, dass sogar der Anschein vermieden wird, dass eine Muttergesellschaft die Angelegenheiten ihrer Tochtergesellschaften, die Geschäfte in den USA tätigen oder in die USA exportieren, unsachgemäß verwaltet oder mikromanagt. Generell gilt: Je weniger Einfluss ein Mutterunternehmen auf das „Tagesgeschäft“ seiner Tochtergesellschaften hat, desto unwahrscheinlicher ist es, dass ein Gericht einen Prima-facie-Fall von Alter Ego -Gerichtsbarkeit feststellt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Muttergesellschaft nicht in der Lage ist, die Geschäfte von Tochtergesellschaften zu führen. Es bedeutet lediglich, dass die Verwaltung so weit wie machbar über geeignete strukturelle Kanäle erfolgen muss, wobei die durch die Satzungen der Tochtergesellschaft geschaffenen Lenkungsstrukturen sowie die durch die Satzungen der Muttergesellschaft geschaffenen Lenkungsstrukturen genutzt werden. Je stärker eine Konzerngesellschaft einer bloßen Spaltung der Muttergesellschaft ähnelt, umso größer ist das Risiko, dass sie mit ihren direkten oder indirekten Muttergesellschaften gleichgesetzt wird.

Was bedeutet das in der Praxis? Unsere Erfahrung in diesem Bereich legt nahe,

dass es mehrere Schritte gibt, die ein multinationaler Konzern, der über Tochtergesellschaften in verschiedenen Ländern operiert, unternehmen kann, um seine Exponierung gegenüber Forderungen nach Alter Ego-Gerichtsbarkeit und Alter Ego-Haftung zu minimieren. Nachfolgend sind einige dieser Schritte aufgelistet. Keiner dieser Schritte garantiert einen perfekten Erfolg, und wir wollen auch nicht vorschlagen, dass man jeden Schritt unternehmen muss, um die Feststellung eines Alter Ego-Gerichtsstands zu vermeiden. Vielmehr stellen die folgenden Punkte ein Menü von Management- und Rechtsoptionen dar, von denen einige in ihrer Kombination dazu beitragen können, Alter Ego -Ansprüche zu unterbieten und/oder zu kürzen, und zwar sowohl im rechtlichen als auch im haftungsrechtlichen Kontext.

#### **Aufrechterhaltung von Unternehmensformalitäten und -trennung**

1. Erwägen Sie, für jede Konzerngesellschaft traditionelle Corporate-Governance-Regelungen einzuführen und zu befolgen, wie z. B. die Einrichtung eines Verwaltungsrates und deren regelmäßige, satzungsgemäße Zusammenkünfte, um Entscheidungen zu treffen, Richtlinien festzulegen usw.
2. Wenn eine Muttergesellschaft Richtlinien für die Tochtergesellschaft festlegen möchte, erwägen Sie, dies durch ordnungsgemäß benannte Vertreter im Vorstand der Tochtergesellschaft zu tun, oder im Falle einer LLC durch ordnungsgemäß benannte Vertreter, die mit der Geschäftsleitung oder

dem Chief Executive Officer der Tochtergesellschaft interagieren.

3. Ziehen Sie in Betracht, getrennte Finanzaufzeichnungen und Bankkonten für jede Konzerngesellschaft zu führen und separate Steuererklärungen für jede Konzerngesellschaft einzureichen. Während es möglicherweise nicht notwendig ist, separate unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen zu verwenden, kann die Verwendung von separaten Firmen nützlich sein, um die Trennung von Unternehmen zu demonstrieren.
4. Es ist zu prüfen, ob in den Finanzberichten nachgewiesen werden kann, dass ungeachtet eines Cash-Poolings oder ähnlicher Vereinbarungen jede Konzerngesellschaft ausreichend kapitalisiert ist, um ihre Schulden zu begleichen und ihr Geschäft zu betreiben.
5. Bei der Entnahme von Geldern aus einer Tochtergesellschaft ist Vorsicht geboten. Versuchen Sie, Gelder, die von einer Tochtergesellschaft an eine Muttergesellschaft fließen, von der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft in einer Weise zu zahlen und zu genehmigen, die deutlich macht, dass die Gelder nicht von einer Muttergesellschaft „genommen“ werden. Es wird oftmals erwartet, dass Aktionären eine Dividende ausbezahlt und sie für erbrachte Dienstleistungen entschädigt werden. Andere Entnahmen von Geldern aus dem Tochterunternehmen können als „Plünderungen“ bezeichnet und als Behandlung der Vermögenswerte des Tochterunternehmens als eigene Vermögenswerte charakterisiert werden.
6. Ziehen Sie in Erwägung, sichtbare Maßnahmen zu ergreifen, um die Trennung der Geschäftstätigkeiten der Tochtergesellschaften zu demonstrieren, einschließlich der Einrichtung separater physischer Standorte, separater Telefonleitungen und Verzeichnisse und sogar separater E-Mail-Domains (z. B. @companyUSA.com für die US-Tochtergesellschaft vs. @companyEUR.com für die europäische Tochter-/ Muttergesellschaft oder @company.com für die Muttergesellschaft).
7. Konzernweite Marketing-Slogans oder Branding-Taglines wie „Ein Unternehmen, weltweit“ sind weit verbreitet und sollten allein stehend keine Rückschlüsse auf ein Alter Ego zulassen. Aber Anspruchsteller werden opportunistisch auf solche Slogans und Branding verweisen, um zu argumentieren, dass die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaften nur ein einziges großes Unternehmen sind. Wenn Sie sich für ein solches globales Branding engagieren, sollten Sie daher in internen und externen Dokumenten klarstellen, dass dies lediglich dazu gedacht ist, eine globale Marke zu etablieren, die eine konsistente Qualität und ein konsistentes Image auf der Grundlage hochrangiger Prinzipien und Best Practices repräsentiert. Erwägen Sie, öffentliche Dokumente über Corporate Branding hinsichtlich unternehmerischer Unabhängigkeit und anderer

wichtiger Überlegungen von einem Anwalt überprüfen zu lassen.

### Demonstration von Autonomie

8. Wenn ein ausländisches Unternehmen mit Hilfe von gruppenübergreifenden Ausschüssen oder Geschäftsbereichen geführt wird, was sehr häufig vorkommt, dann versuchen Sie sicherzustellen, dass öffentliche und interne Dokumente widerspiegeln, dass solche Ausschüsse und Geschäftsfelder die Konzernangelegenheiten auf hohem Niveau regeln, dass aber die Führung des Tagesgeschäfts der einzelnen Konzerngesellschaften voll und ganz in der Autonomie der jeweiligen Konzerngesellschaft verbleibt.

9. Denken Sie daran, die Autonomie der Konzerntöchter sowohl in den Richtlinien, Leitlinien, Handbüchern, Protokollen, Protokollen, Best Practices usw. der Tochtergesellschaft als auch der Gruppe zu würdigen. Versuchen Sie, den Anschein zu vermeiden, dass die Konzerngesellschaften lediglich Vertriebs- oder Marketingzweige der Muttergesellschaft sind.

Beispielsweise sollten Sie erwägen, in solchen Materialien ausdrücklich zu erläutern, wie die Tochtergesellschaften ungeachtet der hochrangigen Konzern-/Unternehmensrichtlinien und -leitlinien einen erheblichen Ermessensspielraum behalten und ausüben, um von diesen Richtlinien und Leitlinien in ihrem Tagesgeschäft abzuweichen und solche Tagesgeschäfte relativ unabhängig zu betreiben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ihre Markteintritts- und

Vertriebsstrategie, Kundenbeziehungen, Gehaltsabrechnung und Einstellung von Mitarbeitern etc.

Ausführliche Mitteilungen von Muttergesellschaft zu Tochtergesellschaft in Bezug auf Vertrieb, Marketing, Werbung, Preisgestaltung und dergleichen können den Klägern Munition geben, um zu argumentieren, dass die Aktivitäten der Tochtergesellschaft von einem direkten oder indirekten Mutterunternehmen ausgeführt werden. Versuchen Sie, diese Kommunikationen so zu verwalten, dass sie nicht als unveränderliche granulare Direktiven erscheinen. Erwägen Sie stattdessen, Richtlinien zu solchen Themen von der Geschäftsleitung der Tochtergesellschaft ausgehen zu lassen, nachdem die Geschäftsleitung von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern des Aktionärs oder der Muttergesellschaft beraten wurde.

10. Versuchen Sie, Charakterisierungen von Group Governance-Strukturen zu vermeiden, die so verstanden werden könnten, als ob die Muttergesellschaft „die täglichen Angelegenheiten“ der Konzerngesellschaften kontrolliert. Die Vermeidung solcher Charakterisierungen ist besonders wichtig bei öffentlich eingereichten oder verfügbaren Dokumenten, wie z. B. Hinterlegung von Wertpapieren, Geschäftsberichten, Quartalsfinanzberichten, Pressemitteilungen oder Analystenanrufen etc.

## Aufzeigen des Fremdvergleichsgrundsatzes

11. Erwägen Sie, positive Schritte zu unternehmen, um nachzuweisen, dass alle wesentlichen konzerninternen Liefer-, Vertriebs- oder sonstigen Dienstleistungen (z. B. von Muttergesellschaft zu Tochtergesellschaft oder umgekehrt) zu marktüblichen Bedingungen erbracht werden, wie z. B. die Ausführung von Liefer- oder Vertriebsvereinbarungen oder die ausdrückliche Berücksichtigung der Dienstleistung in Verrechnungspreispolitik und Praxishandbüchern etc.

## Verwalten von gruppeninternen Kommunikationslinien

12. Die Kommunikation von der Muttergesellschaft zu den Konzerntöchtern ist unumgänglich und notwendig, um einen Mischkonzern gut zu führen. Aber erwägen Sie, eine Struktur oder eine „Befehlskette“ zu errichten, durch die die meisten Kommunikationen und Anleitungen von der Muttergesellschaft bis zur Tochtergesellschaft fließen. Ein möglichst schlanker Ansatz wird dazu beitragen, eine häufige und weit verbreitete Kommunikation zwischen zahlreichen Mitarbeitern der Muttergesellschaft und den Tochtergesellschaften zu vermeiden, die ansonsten den Eindruck erwecken könnte, dass die Muttergesellschaft in einem großen Teil der Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft ihre Hände im Spiel hat.
13. Darüber hinaus folgt diese Befehlskette zur bestmöglichen Abwehr von Alter Ego-Ansprüchen

vorzugsweise der Struktur der juristischen Person. In einem Szenario, in dem es z. B. eine Muttergesellschaft, eine Zwischenholding und eine Tochtergesellschaft gibt, sollten Sie daher in Erwägung ziehen, den Kommunikationsfluss von einem designierten Leitungsorgan bei der Muttergesellschaft über das richtige Leitungsorgan bei der Holdinggesellschaft bis hin zu dem entsprechenden Leitungsorgan bei der Tochtergesellschaft zu führen. Wenn verschiedene Mitarbeiter des Mutterunternehmens direkt mit verschiedenen Mitarbeitern des Tochterunternehmens kommunizieren (und diesen Anleitungen oder Anweisungen erteilen), könnte der Eindruck entstehen, dass die Unternehmenseinheiten einfach ignoriert werden.

## Tatsachenermittlungsverfahren in den Vereinigten Staaten

Wir haben ausländische Kunden durch gerichtliche Ermittlungen geführt, die es wert sind, aus mindestens zwei Gründen diskutiert zu werden. Erstens handelt es sich um ein etwas ungewöhnliches und kontraintuitives Verfahren, bei dem amerikanische Gerichte sich anmaßen, Forderungen an ausländische Unternehmen zu stellen, für die sie überhaupt nicht der Gerichtsstand sind. Sie tun dies auf der Grundlage einer Reihe von „Federal Rules of Civil Procedure“ (oder Staatsäquivalenten), die ausländischen Gerichten, ausländischen Rechtsordnungen und vielen ausländischen Unternehmen unbekannt sind. Zweitens kann das oben besprochene Material im Verlauf

und Kontext der „gerichtlichen Tatsachenermittlung“ recht schnell und maßgeblich ins Spiel kommen. Eine Diskussion dieses Prozesses wird also verdeutlichen, wie unsere oben genannten Empfehlungen dazu beitragen können, das Risiko eines Alter Ego-Gerichtsstandes zu mindern.

Wenn ein beklagtes Mutterunternehmen die Klage des Klägers mangels Gerichtsstand ablehnt, das Gericht jedoch der Ansicht ist, dass die Behauptungen des Klägers bezüglich eines Alter Ego plausibel sind oder einen Prima Facie-Fall begründen, wird es dem Kläger oft erlauben, Beweismittel zur Untermauerung seiner gerichtlichen Behauptungen zu sammeln. Diese gerichtliche Tatsachenermittlung ist nicht unbedingt eng auf die Alter Ego-Angelegenheiten zugeschnitten, sondern wird dem Antragsteller wahrscheinlich auch die Möglichkeit geben, sachdienliche direkte Kontakte zwischen der ausländischen Muttergesellschaft und den Vereinigten Staaten nachzuweisen. Das bedeutet, dass der (die) Nicht-US-Beklagte(n) interne Dokumente, Zeugen für die Hinterlegung und Antworten auf Vernehmungen zu einer relativ breiten Palette von Themen vorlegen muss (müssen).

Solche gerichtlichen Ermittlungen können recht ausufernd und ungewöhnlich belastend werden. Sie können sich auf alle Beklagten innerhalb der Gruppe erstrecken, einschließlich der angeblich schuldhaften Tochtergesellschaft, jeder amerikanischen Tochtergesellschaft und der ausländischen Muttergesellschaft oder des ausländischen Anteilseigners. Die amerikanischen Zivilprozessregeln verlangen von den Parteien, dass sie jegliches nicht privilegiertes Material „innerhalb der

Obhut, des Besitzes oder der Kontrolle“ der Angeklagten vorlegen, das mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu zulässigen Beweismitteln im Zusammenhang mit den Klagen oder Abwehrmaßnahmen, einschließlich des Gerichtsstandes, führen kann. Die Kläger werden fast immer versuchen, die vermeintlich „begrenzte“ Tatsachenermittlung in eine Ermittlung zu erweitern, die auch die Vorzüge berührt, und argumentieren, dass sich die *gerichtlichen* Alter Ego-Aspekte mit den *Haftungsfragen* überlappen. Dies ist ein nicht-triviales Argument und wird oft zu heftigen Auseinandersetzungen über die richtige Größe und den Umfang der gerichtlichen Ermittlung führen. Die Bewältigung dieser Fragen kann eine heikle Angelegenheit darstellen, da, wie vorstehend erwähnt, ein Beklagter kein gerichtliches Argument auf einer Grundlage verlieren möchte, die sein Argument der Alter Ego-Haftung wesentlich beeinträchtigen könnte.

All dies wirft auch Fragen der Völkercourtoisie auf. Sollten amerikanische Gerichte nicht mehr Zurückhaltung üben, wenn sie drakonische und allein amerikanische Ermittlungsprozesse unter solchen Umständen in Übersee durchsetzen? Vermutlich schon, aber amerikanische Richter neigen dazu, in den meisten Fällen keine große Zurückhaltung zu zeigen. Jetzt und für die absehbare Zukunft haben und werden die amerikanischen Gerichte weiterhin über einen weiten Ermessensspielraum verfügen, um aufdringliche gerichtliche Ermittlungen in Übersee ohne große Angst vor einer nachteiligen Revision der Berufung zuzulassen. Dies bedeutet, dass Muttergesellschaften oft mit den Belastungen, Kosten, Ablenkung und

allgemeiner Offensivität solcher Ermittlungen zu kämpfen haben werden, die Monate oder Jahre in Anspruch nehmen und Millionen von Dollar kosten können.

In Anbetracht der potenziell signifikanten Kosten, Belastungen und Risiken der Verschlechterung der Lage, die sich aus der gerichtlichen Ermittlung zur Sache ergeben können, führen wir einige Strategien auf, die ausländische Unternehmen bei der Antizipation oder im Umgang mit der Tatsachenermittlung auf Basis von Alter Ego oder aus anderweitigen Gründen in Betracht ziehen können.

- Wenn andere Gerichtsverfahren im selben Rechtsstreit bereits in einem anderen Land anhängig sind, sollten Sie dringend erwägen, eine Aussetzung aus Gründen des Gerichtsstands (Forum non conveniens“ zu beantragen, bevor eine gerichtliche Ermittlung erfolgt.
- Nehmen Sie die Position ein, dass die Ermittlung zu Alter Ego-Theorien so weit wie möglich auf die Tochtergesellschaften beschränkt werden sollte, die im Gegensatz zur Muttergesellschaft die Beklagten im Fall sind. Schließlich sollten die Dokumente der angeklagten Tochtergesellschaft zeigen, ob sie von der Muttergesellschaft beherrscht oder kontrolliert wird oder ob sie ihre täglichen Angelegenheiten relativ autonom führt. Die Ermittlung zu ihren Dateien ist eingegrenzt als die Ermittlung der Dateien der ausländischen Muttergesellschaft, da diese voraussichtlich Dutzende, wenn nicht Hunderte von verschiedenen Tochtergesellschaften auf der ganzen Welt verwaltet, wobei die meisten

davon nichts mit dem Fall zu tun haben. Eine hilfreiche Analogie, um diesen Punkt zu verdeutlichen, ist die Beschreibung der angeklagten Tochtergesellschaft als „schmales Ende des Trichters“, während die ausländische Muttergesellschaft das „breite Ende des Trichters“ darstellt.

- Identifizieren Sie frühzeitig diskrete Sätze oder Repositorien von Dokumenten, die ausschlaggebend dafür sein können, dass die Tochtergesellschaft kein Alter Ego der Muttergesellschaft ist bzw. war, sondern autonom operiert, wie z. B. Protokolle von Vorstandssitzungen oder Dokumente, aus denen hervorgeht, dass die Tochtergesellschaft ihre eigenen Finanzunterlagen, Steuererklärungen, Vermögenswerte, Telefonleitungen, Adressen usw. aufbewahrt hat. Die proaktive Erstellung solcher Dateien kann dazu beitragen, die breiter gefassten, weniger fokussierten Ermittlungsanforderungen des Klägers abzukürzen (obwohl es keine Garantie dafür gibt).
- Wenn das Gericht geneigt ist, eine gerichtliche Ermittlung zuzulassen, ist es unerlässlich, das Gericht ausdrücklich davon zu überzeugen, in seiner Anordnung anzuerkennen, dass eine solche gerichtliche Ermittlung wesentlich eingeschränkter sein muss als eine gewöhnliche Ermittlung, da die Zuständigkeit für den Beklagten noch nicht festgelegt ist. Erwägen Sie, dieses Gericht zu ersuchen, die Ermittlung auf eine bestimmte Anzahl von Wochen oder Monaten, eine kleine Anzahl von Hinterlegungen und eine kleine Anzahl von Dokumentenverwahrern zu beschränken. Ziehen Sie außerdem in Betracht, das Gericht zu bitten, den

Antragsteller einige oder alle Kosten für die extraterritoriale Ermittlung zahlen zu lassen.

- Überlegen Sie sorgfältig, ob Sie es den Anwälten des Klägers gestatten, in Ihr Heimatland zu kommen, oder ob Sie es wünschen, dass sie für Zeugen zahlen, die in die Vereinigten Staaten oder in ein anderes Land gebracht werden, in dem die Zeugenvernehmung stattfinden könnte. Vergewissern Sie sich, dass der Anwalt des Klägers verpflichtet ist, keine Papiere über Zeugen, die in die Vereinigten Staaten zur gerichtlichen Ermittlung gebracht wurden, zu liefern.
- Das Gericht sollte die Ermahnungen des Obersten Gerichtshofs in seiner *Aerospatiale*-Entscheidung<sup>3</sup> zur Kenntnis nehmen, dass es besondere Sorgfalt walten lassen muss, um ausländische Angeklagte vor unangemessenen Belastungen durch die Ermittlung in Übersee zu schützen, unter anderem dadurch, dass es sicherstellt, dass die Parteien weniger aufdringliche Ermittlungsmethoden wie z. B. schriftliche Beweisfragen anstelle von Zeugenvernehmungen oder umfassenden Dokumentenanfragen anwenden. Obwohl die Bezirksgerichte diesen Fall oft weitgehend außer Acht gelassen haben, ist er dennoch ein potenziell mächtiges Instrument.
- Schützen Sie sich unmittelbar vor gerichtlichen Ermittlungsanträgen des Klägers, die versteckte Ausforschungen der Sachlage des Falles sind und stellen sie diese in Frage. Im Allgemeinen haben wir es als vorteilhafter empfunden, ein Gericht zu zwingen, gegen ausländische Beklagte zu entscheiden, als wesentliche gerichtliche Ermittlungsangelegenheiten kampfflos zuzulassen. Aber natürlich muss man sich seine Schlachten vernünftig nach den Umständen aussuchen.
- Zwingen Sie den Kläger, sich auf relevante Zeiträume zu konzentrieren, die für Ansprüche bei allgemeinem und besonderem Gerichtsstand unterschiedlich sind. Bei allgemeinen Gerichtsstandsklagen sollte die Ermittlung auf den Zeitraum bis zur Einreichung der Klage beschränkt sein, während die Ermittlung für besondere Gerichtsstandsklagen auf den Zeitraum um das angebliche rechtswidrige Verhalten beschränkt sein sollte.
- Wenn Sie starke Zeugen bei den Tochtergesellschaften haben, die ihre Autonomie über die täglichen Angelegenheiten bezeugen können, drängen Sie den Kläger, deren Aussagen frühzeitig aufzunehmen, um tiefere und schwerere Entdeckungen im Ausland zu verhindern.
- Wenn Sie es im Zuge der gerichtlichen Tatsachenermittlung mit einem etwas zweideutigen Sachverhalt zu tun haben, überlegen Sie, einen Experten für Corporate Governance einzustellen, der dem Gericht erklären kann, warum die Tatsachen, die die Kläger hervorheben, um ihre Alter Ego-Theorien zu stützen, tatsächlich vollkommen mit den gängigen Governance-Praktiken internationaler Konzerne übereinstimmen und daher keine Alter Ego-Erkenntnisse unterstützen.

---

<sup>3</sup> *Société Nationale Industrielle Aérospatiale v. U.S. Dist. Ct. for the S. Dist. of Iowa*, 482 U.S. 522 (1987).

## Zusammenfassung

Ein ausländisches Unternehmen, das aufgrund anfechtbarer Gerichtsstandsansprüche in das amerikanische Rechtssystem gezogen wird, sollte bei der frühzeitigen Festlegung eines strategisch sinnvollen Vorgehens große Sorgfalt walten lassen. Es gibt viele Fußangeln und Fallen, die mit einer vorausschauenden Planung nach den hier dargelegten Grundsätzen vermieden werden können. Natürlich vermeidet man es im Idealfall, in das amerikanische Rechtssystem hineingezogen zu werden. Und zweifellos besteht ein Hauptziel darin, alle Verbindlichkeiten, die in den Vereinigten Staaten gegenüber US-Tochtergesellschaften (oder

Tochtergesellschaften, die für den Export in die USA bestimmt sind) entstehen, zu begrenzen. Das Streben nach diesem Ziel kann durchaus die relativ bescheidenen Kosten für die Umsetzung von Politiken und Governance-Praktiken wert sein, die darauf abzielen, die Fähigkeit des amerikanischen Rechtssystems, die Bilanz des Mutterunternehmens zu beeinträchtigen, einzuschränken. Aber wie man so schön sagt: „Vorsicht ist die Mutter der Weisheit“. Wir hoffen, dass diese Broschüre einige nützliche Anregungen für dieses Ziel geliefert hat.

Gerne beraten wir Sie bei diesem wichtigen Thema, soweit dies gewünscht wird.

Februar 2018

---

## Axinn Antitrust Partners

### Rachel Adcox

Washington, DC

### Mark Alexander

Connecticut

### Stephen Axinn

New York

### Daniel Bitton

New York

### John Briggs

Washington, DC

### Richard Dagen

Washington, DC

### Nicholas Gaglio

New York

### John Harkrider

New York

### Michael Keeley

Washington, DC

### Jeny Maier

Washington, DC

### Russell Steintal

New York

### New York

114 West 47th Street

New York, NY 10036

T: 212.728.2200

F: 212.728.2201

### Washington, DC

950 F Street, NW

Washington, DC 20004

T: 202.912.4700

F: 202.912.4701

### Connecticut

90 State House Square

Hartford, CT 06103

T: 860.275.8100

F: 860.275.8101